

Verordnung des Marktes Regenstauf über die Bekämpfung verwilderter Tauben

vom 09.12.2020

Aufgrund Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG), in der bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), erlässt der Markt Regenstauf folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.

§ 2 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Gemeindegebiet des Marktes Regenstauf verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind vom Markt Regenstauf veranlasste Maßnahmen.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen des Marktes oder dessen Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 Landesstraf- und Ordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Tauben füttert oder Futter auslegt,
2. entgegen § 3 das Beseitigen von Nistplätzen oder Maßnahmen zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2040.

Markt Regenstauf, 9. Dezember 2020

Schindler
1. Bürgermeister